

02.09.97

R - FJ - Fz - In

Gesetzesantragdes Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**A. Zielsetzung**

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in den Arbeitsphasen regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet, und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit wird für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase angespart und später verwendet. Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 27. Februar 1989, veröffentlicht u.a. in NJW 1989, 3221 f.) in einer Entscheidung zum Berliner Landesrecht für Richter für nicht zulässig erklärt.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage im Deutschen Richtergesetz, um klarzustellen, daß die Gesetzgeber der Länder das Sabbatical für Richter vorsehen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

02.09.97

R - FJ - Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 2. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Deutschen Richtergesetzes

nebst Begründung mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 76 c Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, daß nach einer im voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die gesellschaftliche Wertorientierung und insbesondere die Einstellung zum bisherigen Grundsatz der Hauptberuflichkeit haben sich gewandelt. Arbeitnehmer, einschließlich der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, begehren im steigenden Maße die Möglichkeit der individuellen Bestimmung der persönlichen Arbeitszeit. Diese Entwicklung, die die Richter einbezieht, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S.322) insoweit berücksichtigt, als unter anderem die Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung für Richter ebenfalls vorgesehen ist. Die Erhöhung der Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist zudem aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wünschenswert, um auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel junge Bewerber als Richter einstellen zu können. Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung und -flexibilisierung dienen damit der Verringerung der Arbeitslosigkeit.

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in der Arbeitsphase derartiger Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet, und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit wird für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase verwendet.

Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 27. Februar 1989 (veröffentlicht u. a. in NJW 1989, 3221 f.) zu § 3 b Abs. 1 Nr. 1 Berliner Richtergesetz für nicht zulässig erklärt. Er hat den Gegenschuß zum geltenden Beamtenrecht gezogen: Wenn die richterrechtlichen Vorschriften im Berliner Richtergesetz im Gegensatz zum Beamtenrecht nicht auf die Arbeitszeit, sondern auf den regelmäßigen Dienst abstellten, erfolge dies bewußt. Teilzeitbeschäftigung erfordere die Kontinuität in der Erbringung des regelmäßigen Dienstes. Sein

völliger, zeitweiliger Wegfall sei im richterlichen Dienstrecht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, dem die Literatur gefolgt ist (Schmidt-Räntsch, DiRG, 5. Auflage, 1995, § 48a Rn. 7; Fürst / Mühl / Arndt, DRiG, 1992, § 48a Rn. 8), nicht vorgesehen.

In dem genannten Urteil hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, daß das Land Berlin den rahmenrechtlichen Spielraum voll ausgenutzt habe. Hierbei handelt es sich um eine nicht die Entscheidung tragende Erwägung, die im Hinblick auf die 1994 eingefügten Artikel 75 Abs. 2 und 125 a Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und die danach den Ländern einzuräumende Gestaltungsprüfzeit problematisch ist. Aus diesem Grund soll durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes eine Klarstellung zur Gesetzgebungskompetenz der Länder erfolgen.

Der Entwurf vermeidet im Interesse der föderalen Vielfalt detaillierte Festlegungen. Den Ländern soll die Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten möglich sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Mit § 76 c Absatz 1 Satz 2 soll den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet werden, Regelungen zur Einführung des Sabbaticals bei der Teilzeitbeschäftigung einzuführen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz kann am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

17.10.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Zielsetzung

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in den Arbeitsphasen regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase angespart und später verwendet. Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 27. Februar 1989, veröffentlicht u.a. in NJW 1989, 3221 f.) in einer Entscheidung zum Berliner Landesrecht für Richter für nicht zulässig erklärt.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage im Deutschen Richtergesetz, um klarzustellen, daß die Gesetzgeber der Länder das Sabbatical für Richter vorsehen können.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

17.10.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 76 c Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, daß nach einer im voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die gesellschaftliche Wertorientierung und insbesondere die Einstellung zum bisherigen Grundsatz der Hauptberuflichkeit haben sich gewandelt. Arbeitnehmer, einschließlich der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, begehren im steigenden Maße die Möglichkeit der individuellen Bestimmung der persönlichen Arbeitszeit. Diese Entwicklung, die die Richter einbezieht, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) insoweit berücksichtigt, als unter anderem die Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung für Richter ebenfalls vorgesehen ist. Die Erhöhung der Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist zudem aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wünschenswert, um auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel junge Bewerber als Richter einstellen zu können. Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung und -flexibilisierung dienen damit der Verringerung der Arbeitslosigkeit.

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in der Arbeitsphase derartiger Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet, und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit wird für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase verwendet.

Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 27. Februar 1989 (veröffentlicht u. a. in NJW 1989, 3221 f.) zu § 3 b Abs. 1 Nr. 1 Berliner Richtergesetz für nicht zulässig erklärt. Er hat den Gegenschluß zum geltenden Beamtenrecht gezogen. Wenn die richterrechtlichen Vorschriften im Berliner Richtergesetz im Gegensatz zum Beamtenrecht nicht auf die Arbeitszeit, sondern auf den regelmäßigen Dienst abstellten, erfolge dies bewußt. Teilzeitbeschäftigung erfordere die Kontinuität in der Erbringung des regelmäßigen Dienstes. Sein völliger zeitweiliger Wegfall sei im richterlichen Dienstrecht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, dem die Literatur gefolgt ist (Schmidt-Räntsch, DRiG, 5. Auflage, 1995, § 48 a Rn. 7; Fürst/Müht/Arndt, DRiG, 1992, § 48 a Rn. 8), nicht vorgesehen.

In dem genannten Urteil hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, daß das Land Berlin den rahmenrechtlichen Spielraum voll ausgenutzt habe. Hierbei handelt es sich um eine nicht die Entscheidung tragende Erwägung, die im Hinblick auf die 1994 eingefügten Artikel 75 Abs. 2 und 125 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und die danach den Ländern einzuräumende Gestaltungsfreiheit problematisch ist. Aus diesem Grund soll durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes eine Klarstellung zur Gesetzgebungskompetenz der Länder erfolgen.

Der Entwurf vermeidet im Interesse der föderalen Vielfalt detaillierte Festlegungen. Den Ländern soll die Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten möglich sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit § 76 c Abs. 1 Satz 2 soll den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet werden, Regelungen zur Einführung des Sabbaticals bei der Teilzeitbeschäftigung einzuführen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.